

NACHBARSCHAFTSRECHT Beleidigungen und Lärm



Ich wohne in einem Zweifamilienhaus im ersten Stock, meine Schwester und ihr Mann leben im Erdgeschoss. Ich habe einen Lebensgefährten, der 79 Jahre alt ist und ein gebildeter lieber Mensch, den meine Nachbarschaft sehr mag. Wenn aber mein Lebensgefährte kommt, dann beleidigt ihn der Mann meiner Schwester mit wüsten Beschimpfungen, und das ist schon ein Dauerzustand. Wenn wir uns im Garten aufhalten, öffnet er das Fenster, stellt das Radio auf volle Lautstärke und lacht dabei noch zynisch. Wenn das so weitergeht, drehe ich noch durch. Wie können wir uns dagegen wehren?

IRENE F., MÜNCHEN

„Da kann man auf zweierlei Art dagegen vorgehen, und zwar zivilrechtlich und mit den Mitteln des Strafrechts“, sagt Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund München. Zivilrechtlich habe die Leserin ganz klar einen Unterlassungsanspruch, der aus Paragraf 1004 BGB resultiert. Stürzer rät, den Mann anzuschreiben und ihn aufzufordern, künftig weitere Störungen und Beleidigungen zu unterlassen. Bei einem neuerlichen Verstoß kann man diesen Anspruch dann vor Gericht durchsetzen. Die Leserin kann dem Mann auch eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungserklärung schicken. In einer solchen fordert man den Störer auf, diese zu unterschreiben und sich damit zu verpflichten, bei einem neuerlichen Verstoß einen festgelegten Geldbetrag zu bezahlen. Auch eine solche Unterschrift kann man einklagen. Dann muss der Mann bei jedem weiteren Verstoß bezahlen. Zudem können die Leserin beziehungsweise ihr Lebensgefährte auch strafrechtlich vorgehen und bei der Polizei Anzeige wegen Beleidigung erstatten.

svs/Foto: dpa/ARAG